Notifikation

(Art. 36 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren, VwVG).

Dennig Michael, geb. am 29. Januar 1965, deutscher Staatsangehöriger, zur Zeit unbekannten Aufenthaltes;

Auf die Beschwerde vom 19. August 2000 hin hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement am 26. Oktober 2000 entschieden:

1. Die Beschwerde wird als gegenstandslos geworden von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
2. Es werden keine Verfahrenskosten auferlegt.

7. November 2000 Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement